

Mitteilung über selbstverbrauchte Strommengen zur Begrenzung der § 19 StromNEV-Umlage für LV-Gruppen B und C

Per E-Mail an:
einspeisung@travenetz.de
Abgabefrist:
31.03. für das Vorjahr

Jahresmeldung: _____ (bitte Jahr ergänzen)

Vorbemerkung:

Voraussetzung für den Anspruch auf Privilegierung beim sog. Letztverbraucherabsatz ist die fristgerechte, korrekte und vollständige Meldung der selbstverbrauchten und ggf. an Dritte weitergeleiteten Strommengen bis spätestens zum 31.03. des Folgejahres an die TraveNetz GmbH.

Weitere Privilegierungstatbestände bei der § 19 StromNEV-Umlage sowie bei der KWKG- und Offshore- Netzumlage können sich aus § 21 ff. Energiefinanzierungsgesetz (EnFG) ergeben. Dies erfordert gesonderte Mitteilungen durch den Netznutzer (bei All-Inklusive-Lieferverträgen ist das der Stromlieferant), die nicht Gegenstand des vorliegenden Formulars sind.

Mit Abgabe der Meldung bestätigt der Meldende, dass er mit den **gesetzlichen Vorgaben** der §§ 62a, 62b, 104 Abs. 10 und 11 EEG sowie mit den Veröffentlichungen der **Bundesnetzagentur** („Leitfaden zur Eigenversorgung“ vom 11. Juli 2016, Leitfaden zum „Messen und Schätzen bei EEG-Umlagepflichten“ vom 8. Oktober 2020, veröffentlicht unter www.bundesnetzagentur.de) und der **Übertragungsnetzbetreiber** (Gemeinsames Grundverständnis zum Thema „Messen und Schätzen“, veröffentlicht unter: <https://www.netztransparenz.de/EEG/Messen-und-Schaetzen>) vertraut ist und die Meldung unter Einhaltung dieser Vorgaben vornimmt.

Die Mitteilung betrifft folgende Abnahmestelle

Letztverbraucher

Anschlussadresse

Marktllokation

Ansprechpartner mit Kontaktdaten für Rückfragen

Zur Erfüllung der Meldepflichten nach § 19 Abs. 2 Satz 15 StromNEV i. V. m. § 26 Abs. 2 Satz 3 KWKG 2016 nehmen wir folgende Meldung vor¹:

1 Verzicht auf Privilegierung

- Für das Abrechnungsjahr wird keine Privilegierung (verringerte § 19 StromNEV-Umlage) beansprucht.
[→ keine weiteren Angaben erforderlich. Weiter zur Unterschrift.]

2 Inanspruchnahme einer Privilegierung

Für das Abrechnungsjahr beanspruchen wir für den 1.000.000 kWh übersteigenden Strombezug folgende Privilegierung:

- Letztverbrauchergruppe B (0,05 ct/kWh)
 Letztverbrauchergruppe C (0,025 ct/kWh)
[→ Nachweis per WP-Testat bis zum 31.03. erforderlich.]

¹ Gibt ein Dienstleister die Meldung für den Letztverbraucher ab, ist Vorlage der Vollmacht in Kopie erforderlich.

3 Auskunft über selbstverbrauchte / an Dritte weitergeleitete Strommengen

- Die bezogene Strommenge wurde ausschließlich durch uns selbst verbraucht.
[→ keine weiteren Angaben erforderlich. Weiter zur Unterschrift.]
- Die bezogene Strommenge wurde teilweise an Dritte weitergeleitet.
Die von uns **selbstverbrauchte Strommenge** betrug _____ **kWh**.
[→ weitere Angaben zu den Weiterleitungsmengen unter Ziff. 4 erforderlich.]

4 Angaben zu den Weiterleitungsmengen

Die Auflistung der Drittverbräuche ist erforderlich, soweit es sich bei den Weiterleitungsmengen nicht lediglich um eindeutige Bagatellverbräuche i. S. d. § 45 EnFG (vorher § 62a EEG) handelt, die dem Selbstverbrauch des meldenden Letztverbrauchers zugerechnet werden konnten.

Die an **Dritte weitergeleitete Strommenge** betrug in Summe _____ **kWh** und setzt sich wie folgt zusammen:
[→ Tabelle bitte vollständig ausfüllen und zutreffendes ankreuzen. Bei weiteren Dritten ggf. zusätzliche Tabelle ausfüllen.]

Name Dritter	Weitergeleitete Menge in kWh	Menge wurde mit geeichter Messeinrichtung erfasst	Menge wurde ungeeicht gemessen oder geschätzt (*)	Die Mengen wurden dem Dritten in Rechnung gestellt.	Der Dritte ist Sondervertragskunde i. S. d. § 1 Abs. 4 KAV.
_____	_____	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
_____	_____	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
_____	_____	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
_____	_____	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
_____	_____	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
_____	_____	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
_____	_____	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
_____	_____	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
_____	_____	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
_____	_____	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

(*) Wichtiger Hinweis:

Bei Abgrenzung der Drittmengen durch Schätzung, ist die Schätzbefugnis nach § 46 Abs. 2 ff. EnFG (bzw. ehemals § 62b Abs. 2 EEG 2021) jeweils gesondert zu begründen und nachzuweisen, dass die Schätzung nach Maßgabe des § 46 EnFG erfolgte. Zudem sind weitere Angaben nach § 52 Abs. 2 EnFG zu machen.

Wird für den 1.000.000 kWh übersteigenden Strombezug eines Dritten ebenfalls eine Privilegierung beansprucht, bedarf es einer gesonderten Mitteilung des Dritten zur § 19 StromNEV-Umlage. Diese Meldung kann auch in Vollmacht für den Dritten abgegeben werden (Vollmacht dann bitte beifügen).



Bestätigung des Letztverbrauchers / des Bevollmächtigten:

Mir ist bewusst, dass die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben alleine dem Letztverbraucher obliegt, der eine Privilegierung in Anspruch nehmen möchte.

Zudem ist mir bekannt, dass für die Inanspruchnahme der begrenzten KWKG- und Offshore-Netzumlage sowie der begrenzten § 19 StromNEV-Umlage nach § 21 Abs. 1 bis 6 EnFG und § 19 Abs. 2 Satz 16 StromNEV (Netzentnahmen zum Zwecke der Zwischenspeicherung in bidirektionalen Stromspeichern, zum Einsatz in bidirektionalen Ladesäulen, zur Erzeugung von Speichergas sowie zum Ausgleich physikalisch bedingter Netzverluste) gesonderte Mitteilungen – ggf. über den Stromlieferanten als Netznutzer – erforderlich sind. Gleiches gilt für die Inanspruchnahme der begrenzten KWKG- und Offshore-Netzumlage nach § 22 EnFG (Netzentnahmen für den Einsatz in elektrische betriebenen Wärmepumpen), nach § 23 EnFG (Netzentnahmen zur Verstromung von Kuppelgasen), nach § 25 EnFG (Netzentnahmen von Einrichtungen zur Erzeugung von grünem Wasserstoff) und nach §§ 28 ff. EnFG im Rahmen der besonderen Ausgleichsregelung für stromkostenintensive Unternehmen, für die Herstellung von Wasserstoff in stromkostenintensiven Unternehmen, für Schienenbahnen, für Verkehrsunternehmen mit elektrisch betriebenen Bussen im Linienverkehr und für Landstromanlagen.

Hiermit bestätige ich die Vollständigkeit und Richtigkeit meiner vorstehenden Angaben sowie der ggf. eingereichten, weiteren Unterlagen.

Name des Ansprechpartners in Druckbuchstaben

Ort, Datum

X

Unterschrift, Firmenstempel

TraveNetz GmbH
Geniner Straße 80
23560 Lübeck

Buslinie 7 und 15
„Stadtwerke“

Aufsichtsratsvorsitzender:
Andreas Zander
Geschäftsführung:
Rade Lukic
www.travenetz.de

Amtsgericht Lübeck, HRB 5885
St.Nr. 22/29104390 • USt-IdNr. DE814218133

Sparkasse zu Lübeck
IBAN DE69 2305 0101 0001 0666 53
BIC NOLADE21SPL

